

gesamtkirchlichen Sakramentenrechts auf die jeweils unterschiedlichen pastoralen und kulturellen Situationen vor Ort. Ein weiterer Beitrag untersucht die Hintergründe der Krise weiblicher Ordensgemeinschaften in den USA. Er ist von der Dominikanerin *E. McDonough* aus der Sicht einer Betroffenen beschrieben (89–119). Die Frage der kirchenrechtlichen Kompetenz für den Erlass von Regeln für katholische Formation und Erziehung, insbesondere an katholischen Schulen, prüft *P. Stevens* auf dem Hintergrund eines aktuellen Kompetenzkonflikts zwischen nationaler Bischofskonferenz und Bischof Gijsen von Roermond in den Niederlanden (120–141). Der Artikel analysiert v. a. die cann. 804 § 1 und 806 § 1 und verdeutlicht die Entwicklung, die dazu führte, daß es derzeit in den Niederlanden nebeneinander zwei generelle Regelungen für katholische Erziehung gibt. Der Autor des folgenden Artikels, *R. Torfs*, unternimmt einen interessanten Vergleich: Anhand der konkreten Normen des kirchlichen Rechts wird die Rolle der Kleriker innerhalb der kirchlichen Struktur mit der Rolle eines Konzerns im Wirtschaftsleben verglichen (141–160). T. geht der Sonderrolle des Klerus und seiner besonderen Kompetenz in Fragen der Leitung, des Lehramts und der Sakramentenpastoral nach. Er findet wichtige Ähnlichkeiten, gesteht aber zu, daß kirchliche (nur kirchliche?) Autorität und Einfluß nicht nur auf amtlicher Kompetenz beruhen, sondern auch auf persönlicher Integrität und Überzeugungskraft. Die kirchenrechtliche Entwicklung der Ehe vom CIC/1917 bis hin zum CIC/1983 zeichnet *J. Bernhard* nach (161–172). Er problematisiert auf diesem Hintergrund und der gesamtgesellschaftlichen Veränderung der Institution Ehe die primär juristische, vom Konsensprinzip dominierte Sichtweise des Ehesakraments. In ähnliche Richtung gehen die Überlegungen von *J. H. Provost* zu einer Reform der Ehevorbereitung, die er mit *P. J. M. Huizing* als Folge eines „neuen Denkens“ über das Ehesakrament als notwendig ansieht. Nicht mehr nur das Fehlen von Eehindernissen, die Freiheit des Konsenses und die ausreichende Kenntnis der Glaubenswahrheiten seien entscheidend, sondern auch die pastorale Unterweisung und Hilfestellung für die Brautleute, um eine Ehe in christlichem Geist zu führen (173–192). P. betont, daß die Ehevorbereitung im Kontext der gesamten christlichen Erziehung und auch der Gemeindepastoral steht. Sie ist Ausdruck der gegenseitigen Unterstützung der Gläubigen und ihres spirituellen Austausches (vgl. 190f.). Einen interessanten Rückblick auf die im Konzil von Nizäa (325) geregelte kirchliche Eingliederung von wiederverheirateten Geschiedenen bringt der Beitrag von *G. Cereti* (193–207), der anschaulich die Kontroverse zwischen der rigoristischen Position Novatians und der Position des Konzils darlegt. Die Konsequenzen für eine Liberalisierung der heutigen Pastoral werden deutlich. Den Einfluß von Bildern und Symbolen auf die religiöse und kirchliche Sprache untersucht *W. W. Basset* (208–229), der feststellt, daß viele traditionelle kirchliche Bildworte von einer gesellschaftlich anderen, d. h. vergangenen, Situation geprägt sind. Sie können in einer veränderten Umwelt nur noch begrenzte Gültigkeit beanspruchen. Im Schlußbeitrag (230–241) stellt *K. Walf* die Frage nach der Zukunft des kanonischen Rechts. Wird es zum Instrument eines neuen römischen Zentralismus oder wird es den zentralen Ideen des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Durchbruch verhelfen? Der Beitrag von W. stimmt eher pessimistisch. – Insgesamt ist die vorliegende Festschrift von hohem informativem Wert und gibt vielfältige Anstöße, die weitergedacht werden sollten.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 25. Hrsg. *Heiner Maré* und *Johannes Stütting*. Münster: Aschendorff 1991. 179 S.

Der Jubiläumsband der Essener Gespräche besticht einmal mehr durch das solide Niveau der Referate, durch die Aktualität der angesprochenen Themen und die Lebendigkeit der Diskussionen. Das Eingangsreferat hielt Staatsminister a. D. *Hans Maier* („Dienste der Kirche am Staat. Entwurf einer Typologie“, 5–21, Leitsätze des Referates: 22–24), der in einer brillanten historischen Gesamtschau den Bogen von der Staatsperspektive der Alten Kirche über Völkerwanderung, Mittelalter, Reformation und Neuzeit bis hin zur Gegenwart schlug und so vor dem geistigen Auge der Zuhörer einen „farbenprächtigen Teppich“ der historisch gewachsenen Dienste der Kirche am



Staat entstehen ließ. Im systematischen Teil des Referates hob M. hervor, daß das umfangreiche historische Material kaum Grenzen für kirchliche Dienste erkennen lasse. Er wies weiter darauf hin, daß es besonders wichtige, in bestimmten historischen Situationen exemplarische Dienste der Kirche gegeben habe, wie die im Glauben an den transzendenten Gott wurzelnde grundsätzliche Kritik an der Vergötzung der irdischen Macht. Andererseits sei nach dem Zusammenbruch politischer Ordnungen der Dienst der Kirche am Aufbau neuer Ordnungen nicht weniger wichtig, wie die aktuellen Beispiele gewaltloser Revolutionen in der Dritten Welt und in ehemals sozialistischen Ländern teilweise eindrucksvoll demonstrierten. M. schloß allerdings mit einer gewissen „Ratlosigkeit“: Der pluralistische Staat „setzt Glaube und Gewissen frei, und er schützt diese Freiheit; doch geht er zum Freigegebenen keine positive Beziehung ein. Er ist für variable Inhalte offen“ (24). Die Erwartungen der Kirche an diesen pluralistischen Staat müssen daher reduziert werden. Sie dürfen nur noch darauf gerichtet sein, daß die Rahmenordnung eingehalten wird, die sich aus der Religionsfreiheit für den Status und die freie Wirkungsmöglichkeit der Kirche ergibt (vgl. 97). Die anschließende Diskussion ging von dieser Ratlosigkeit aus. Betont wurde v. a. die Notwendigkeit einer affirmativen Rolle der Kirche für den Aufbau und die Erhaltung der Wertesubstanz und des Grundwertekonsenses der Gesellschaft, die Voraussetzung für die Geltung der tragenden Werte der Verfassung (Menschenwürde, Grundrechte, Sozial- und Rechtsstaatlichkeit) ist. Dies schließt den Dienst konstruktiver Kritik dort ein, wo der Staat in der Gefahr ist, elementare Rechte preiszugeben (Abtreibung, Gentechnologie, Atomenergie). Allerdings muß sich auch die Kirche auf dem „Markt der Meinungen“ des pluralen, für variable Inhalte offenen Staates durch Kompetenz und scharfsichtige Erfassung der sich wandelnden sozialen Wirklichkeit auszeichnen, um hinreichende gesellschaftliche Akzeptanz für die von ihr vorgeschlagenen Lösungsmodelle zu erreichen. – Das zweite Referat hielt der evangelische Systematiker *Martin Honecker* (Bonn), der aus theologischer Sicht über den „Auftrag der Kirche und die Aufgabe des Staates“ sprach (49–76, Leitsätze: 77–79). H. verdeutlichte zunächst die Schwierigkeiten, mit denen ein evangelischer Theologie konfrontiert ist, wenn er anhand der biblischen und der reformatorischen Bekenntnistexte – angefangen von der „Confessio Augustana“ (1530) über die „Barmer Erklärung“ (1934) bis hin zur „Demokratie-Denkschrift“ der EKD von 1985 – eine eindeutige Zuordnung und Abgrenzung kirchlicher und staatlicher Handlungsfelder vornehmen will, und verwies auf die kirchlichen Grundvollzüge Verkündigung, Dienst und (ökumenisch ausgerichtete) Gemeinschaft, die typenbildend für den Weltendienst und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche sind. Zu beachten sei die Gefahr der Vermischung bzw. Verwechslung theologischer und politischer Kompetenzen, die beim Eintreten der Kirche für die Menschenrechte bestimmter gesellschaftlicher Gruppen (Ausländer) die Überzeugungskraft ihrer Aussagen oft mindere. Der Kirche komme zwar von ihrem Wesen her eine prophetische Rolle zu, dies rechtfertige aber nicht die Versuche bestimmter kirchlicher Gruppen, für ihre politischen Aussagen oder Initiativen zu bestimmten gesellschaftlichen Fragen ein „prophetisches Mandat“ zu beanspruchen, das sie zur Disziplinierung politisch Andersdenkender legitimiere (66 f.). Grenzen staatlichen Handelns, die die Kirchen zum aktiven Handeln und zum Protest nötigten, zog H. dort, wo der Staat sich anmaße, die einzige und totale Ordnung des menschlichen Lebens darzustellen und wo er die Kirche aus dem gesellschaftlichen Leben verbannen wolle. Grenzen kirchlichen Handelns wurden dort gezogen, wo die Kirche sich derart mit dem Staat identifiziere, daß sie ihr Eigentliches (den geistlichen Auftrag) vergesse. – Eine Gesamtschau der Problematik aus primär staatsphilosophischer und staatsrechtlicher Perspektive bot das letzte Referat von *Josef Isensee* zum Thema „Verfassungsrechtliche Erwartungen an die Kirche“ (104–143, Leitsätze: 144–146). Der religionsneutrale, moderne Verfassungsstaat, so I., sehe in der gesellschaftlichen Institution „Kirche“ zunächst ein Kulturphänomen, das v. a. deshalb wichtig und förderungswürdig sei, weil es die gesamtgesellschaftlich und geschichtliche Kontinuität symbolisiere und nach außen hin dokumentiere und zugleich Zeugnis von der geistigen Identität eines Volkes ablege. Diese stärker kulturprägende Perspektive kollidiere mitunter mit der eigenen Einschätzung und auch mit der eigenen Vorstellung der Kirche von ihrem primären Aufgabenfeldern. Es komme



hinzu, daß der verfassungsrechtlich privilegierte kirchliche Status ihre gesellschaftlichen Initiativen einem Rechtfertigungsdruck aussetzt, der in dieser Stärke nicht auf anderen gesellschaftlichen Kräften (wie z. B. den Gewerkschaften oder den Massenmedien) laste. Diese Situation, wie auch die Erfahrung, daß der Einfluß der Kirche auf dem Gebiet der Erziehung und der Meinungsbildung abnimmt, hat zur Verunsicherung in der Kirche beigetragen. I. betonte jedoch, daß der zur religiösen Neutralität verpflichtete moderne Staat auf das ganzheitliche ethisch-religiöse Lebenskonzept der Kirchen angewiesen sei, weil ein weltanschaulich plurales Gemeinwesen ohne einen Minimalkonsens an ethisch tragenden Wertvorstellungen nicht auskommen kann. – Die anschließende Aussprache (147–167) bekräftigte im wesentlichen die Überlegungen I.s, der hinzufügte, daß bei einem Rückzug der Kirchen auf eine bloße Vernunftreligion (unter Vernachlässigung ihrer eschatologischen Elemente) das entstehende spirituelle Vakuum in der Gesellschaft von zweifelhaften Gruppen ausgefüllt würde, deren Einfluß heute schon stärker spürbar werde (okkultistische Bewegungen, Esoterik, fundamentalistisch geprägte Sekten usw.). – Insgesamt bringt dieser Band wieder interessante und anregende Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat und kann daher zur Lektüre nur empfohlen werden.

G. SCHMIDT S. J.

MARTINI, CARLO M., *Wer in der Prüfung bei mir bleibt*. Von Ijob zu Jesus. Freiburg: Herder 1991. 160 S.

Es ist eine Grunderfahrung des gläubigen Menschen, daß er eigenes oder auch das Leid anderer als Prüfung seines Glaubens erfährt. Auf der Suche nach einer Weise, wie wir solchen Prüfungen gegenüber treten können, „ohne sie zu verdrängen, sondern sie zu leben“ (23), beleuchtet Martini verschiedene biblische Figuren (Ijob, Abraham, Rut, Maria, Jesus, der reiche Jüngling). Dabei bildet das Buch Ijob gleichsam den roten Faden durch die acht Meditationen, die für einen Exerzitienkurs entstanden sind. – In der ersten Meditation nimmt der Autor den Prolog des Ijobbuches auf: In ihm erscheint die geheimnisvolle Ergebenheit Ijobs (vgl. 1, 21 und 2, 10) gegenüber dem ursprünglichen Verhalten Gottes als eine erste mögliche Haltung des Menschen in der Prüfung. „Das erste Ja“, das Ijob sagt, ist eben das „Ja“ desjenigen, der instinktiv auf bestmögliche Weise reagiert. Die Mühe besteht darin, ein Leben lang bei diesem „Ja“ auszuhalten, unter dem Andrang von Gefühlen und in geistiger Auseinandersetzung“ (32). – Anhand von Ijob 3 beschreibt die zweite Meditation die Klage als adäquate Haltung des Menschen in der Prüfung: Ijob beweint im Gebet seinen Zustand vor Gott und bleibt so suchend in einer Bewegung auf Gott hin. Die Klage unterscheidet sich für M. von der Haltung des bloßen Jammerns, „das auf einer rein menschlichen Ebene bleibt, oft nur neue Tränen erzeugt und deshalb nicht an den Grund des Problems reicht“ (51). – Die dritte Meditation geht von der Gewissensforschung Ijobs in den Kapiteln 29 bis 31 aus: Ijob erklärt sich in den verschiedenen Bereichen seiner menschlichen Existenz für gerecht, dennoch bleibt er vor der dramatischen Prüfung nicht verschont. Im Blick auf Jesus den Gekreuzigten beschreibt Martini den Zugang zu einer Beziehung mit Gott, „die den reinen Gehorsam und die reine Gerechtigkeit übersteigt“ (70). – „Mäßigung und Erkenntnis“ ist die vierte Meditation überschrieben. Ausgangspunkt ist Ijobs Gedanke in Kap. 9, daß er sich nicht mehr sicher ist, ob er gerecht ist oder nicht. Unter dieser Rücksicht kommen das Weisheitslied in Kap. 28 und die erste Jahwerede in Kap. 38 und 39 zur Sprache: „Der Mensch muß einsehen, daß er nicht alles wissen kann und daß er sich nicht vollends kennt“ (82f), er steht vor dem Wagnis des Vertrauens in Gott als einem Geheimnis, das allein mit menschlicher Rationalität nicht mehr zu erfassen ist. Um dieses Vertrauen muß der Mensch immer wieder ringen. – Die letzten Reflektionen nehmen deshalb den Punkt des Ringens um den Gehorsam des Geistes auf. „Obwohl Ijob Gott annimmt, und das ist sein großer Glaubensakt, ist er dennoch stets in der Versuchung, ihn zurückzuweisen“ (95). So betrachtet der Autor zunächst auf einer anthropologischen Ebene drei Arten des Ringens mit Gott: Das Plädoyer des Geschöpfes gegen den Schöpfer in Ijob 10, Marias Ringen mit Jesus bei der Hochzeit zu Kana in Joh 2 und das Ringen der Kanaanäerin in Mt 15, 21–28. Anschließend werden unter christologischer Rücksicht der Gehorsam Abrahams (Gen 22), Ijobs „intu-